

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 17.

(Ausgegeben am 2. November 1912.)

43. Regierungsbekanntmachung

vom 22. Oktober 1912,

die Viehzählung am 2. Dezember 1912 betreffend, zugleich als
Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach dem Beschluß des Bundesrats vom 18. Juli ds. J^h. soll am 2. Dezember 1912 im Deutschen Reich eine Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis zum 30. November 1912 vorgenommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Fühner, Truthühner und Bienstöcke.

Außerdem hat eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis zum 30. November 1912 vorgekommenen Schlachtungen solcher Ziegen zu erfolgen, deren Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt war und die weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung gezeigt haben, sodas nach den bestehenden Vorschriften* eine amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war.

* § 2 Abs. 2 des Fleischgesetzes, betreffend die Schlacht- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsges. Bl. 1900 S. 547) in Verbindung mit § 24 des genannten Fleischgesetzes und § 1 des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 2. März 1903 (Gesetzsammlung 1903 S. 9).